

1. Präambel

Nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechtes soll die Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dabei wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe vorausgesetzt.

Zur Unterstützung von Jugendverbänden und Jugendgruppen werden daher mit Wirkung ab 01.01.97 gemäß Ratsbeschluß vom 14.05.97 folgende

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Jugendverbände und Jugendgruppen

angewandt:

2. Leitlinien

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen wird durch die öffentliche Jugendhilfe der Stadt Selm im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch personelle, ideelle und materielle Leistungen so gefördert, dass

- die pädagogische Arbeit der Jugendverbände unterstützt wird,
- inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden können,
- ein bestimmter Personenkreis (z. B. Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen oder Einelternfamilien) unterstützt werden kann,
- Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit der Gruppen gestärkt werden,
- innovative Projekte realisiert werden können.

3. Förderungsgrundsätze

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.

Die in diesen Richtlinien genannten Zuschusssätze sind Höchstsätze, die nur im Rahmen evtl. weitergehender Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse zur Anwendung kommen.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes der Stadt Selm.

Nach diesen Richtlinien werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nur bezuschusst, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Selm haben, ausgenommen Leiter/-innen sowie Helfer/-innen und

- b) einer Gruppe angehören, die vom Land NRW oder auf Ortsebene als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 KJHG anerkannt ist,
- c) an einer Maßnahme/Veranstaltung teilnehmen, die von einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe veranstaltet wird,
- d) an einer Maßnahme/Veranstaltung teilnehmen, die von einem vom Jugendamt Selm anerkannten freien Träger durchgeführt wird, ohne selbst dieser anzugehören, oder
- e) an Maßnahmen teilnehmen, die der Intention des KJHG entsprechen.

Die Teilnahme an Maßnahmen mit eindeutigem oder überwiegendem religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, schulischen oder sportlichen Charakter wird nicht gefördert.

Eine Doppelförderung aufgrund anderer Richtlinien der Stadt Selm muss ausgeschlossen werden.

4. **Institutionelle Förderung**

Die örtlichen anerkannten Jugendgruppen erhalten zur Durchführung ihrer Arbeit einen jährlichen Sachkostenzuschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 128,00 EUR sowie einem Zusatzbetrag entsprechend der Mitgliederzahl, der nach den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln bestimmt wird.

5. Jugendgruppenarbeit

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit von den Jugendverbänden und Jugendgruppen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Arbeit muss in der Regel auf Dauer angelegt sein und sich an die eigenen Mitglieder sowie an junge Menschen, die nicht Mitglieder sind, richten.

5.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden Kurse und sonstige Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von in der Jugendarbeit neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen dienen. Die Veranstaltungen müssen jugendpflegerischen Inhalt haben, allen jungen Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, zugänglich sein und ein geschlossenes Programm aufweisen.

Die Mindestteilnehmerzahl beläuft sich auf 8 Personen zuzüglich einer Betreuungsperson, das Mindestalter der Teilnehmer/-innen beträgt 14 Jahre.

Zuschussberechnung

Die Zuschüsse bemessen sich je nach Dauer der Veranstaltung wie folgt:

Mindestens 2 bis unter 4 Unterrichtsstunden pro Teilnehmer/-in/Betreuer/-in: 4 Punkte

Mindestens 4 bis unter 6 Unterrichtsstunden pro Teilnehmer/-in/Betreuer/-in: 8 Punkte

Ab 6 Unterrichtsstunden pro Teilnehmer/-in/Betreuer/-in:
10 Punkte

5.2 Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden die Anschaffungskosten für Fahrt- und Lagergerät, Bastel- und Werkmaterial, Material für die Medienarbeit, Spielgeräte und Spielmaterial sowie Sach- und Fachbücher.

Die angeschafften Gegenstände und Materialien müssen einen ausschließlichen Bezug zur Jugendarbeit haben und dürfen keinem anderen Nutzungszweck dienen. Es wird empfohlen, vor der geplanten Anschaffung Rücksprache mit dem Jugendamt zu nehmen.

Zuschussberechnung

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % der jeweiligen Anschaffungskosten, der Jahreshöchstzuschuss je

Antragsteller ist auf 205,00 EUR begrenzt, die Bagatellgrenze liegt bei 2,50 EUR.

Über Zuschüsse zu Anschaffungen, die im Einzelfall eine höhere Bezuschussung rechtfertigen könnten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. **Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung**

Förderungsvoraussetzungen

Für die unten näher beschriebenen Maßnahmen gelten die folgenden einheitlichen Förderungsvoraussetzungen:

- Die Teilnehmer/-innen müssen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Selm haben.
- Die Betreuer/-innen müssen Erfahrungen und auch Qualifikationen im Umgang mit jungen Menschen besitzen. Bei gemischten Gruppen sollen männliche und weibliche Betreuer/-innen zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Teilnehmer/-innen stehen.
- Betreuer/-innen werden in der Regel nur bei Maßnahmen bezuschusst, deren Träger ihren Sitz im Bereich des Jugendamtes Selm haben.

Zuschussberechnung

- Der Betreuerschlüssel beläuft sich bei

bis zu 10 Teilnehmer/-innen: 1 Betreuer/-in
ab 11 Teilnehmer/-innen: 2 Betreuer/-innen
ab 21 Teilnehmer/-innen: 3 Betreuer/-innen

- Die Zuschüsse bemessen sich wie folgt:
pro Tag/Teilnehmer/-in: 6 Punkte
pro Tag/Betreuer/-in: 8 Punkte

- Bei Teilnahme behinderter junger Menschen wird der Zuschuss folgendermaßen berechnet:
pro Tag/Teilnehmer/-in: 17 Punkte
pro Tag/Betreuer/-in: 17 Punkte

6.1 Freizeiten (Wanderungen, Fahrten und Lager)

Diese Maßnahmen sollen der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen und sich durch eine besondere pädagogisch-fachliche Qualität in der Vorbereitung und Durchführung auszeichnen. Dabei steht die Stärkung und Entwicklung der Persönlichkeit im Vordergrund, sowie die Möglichkeit, neue soziale Erfahrungen durch den Umgang mit anderen zu gewinnen.

- An der Maßnahme müssen mindestens 8 Personen sowie eine Betreuungsperson teilnehmen.

- Die Teilnehmer/-innen müssen im Jahr der Maßnahme schulpflichtig werden und können höchstens bis zum Alter von 21 Jahren bezuschusst werden.

- Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 2 Tage zu betragen. Die Höchstdauer der Bezuschussung beläuft sich auf 13 Tage.

6.2 Stadtranderholung

Stadtranderholungsmaßnahmen sind ganztägige Maßnahmen, die möglichst an Orten durchzuführen sind, die abseits von Lärm und Verkehr liegen. Sie dienen dem sozialen Lernen in einer Gruppe und sollen insbesondere Kindern aus sozial schwachen Familien angeboten werden, die über keine sonstigen Ferienmöglichkeiten verfügen.

- An einer Maßnahme müssen täglich mindestens 20 Personen (ohne Betreuungsperson) teilnehmen.
- Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die im Jahr der Maßnahme schulpflichtig werden und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren.
- Die Maßnahme muss innerhalb von 4 Wochen an mindestens 12 Tagen durchgeführt werden.

6.3 Ferienhilfswerk

Ziel des Ferienhilfswerkes ist es, einer möglichst großen Anzahl von Kindern/Jugendlichen Ferien zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer altersgemäßen Weise befriedigen. Zuschüsse zum Ferienhilfswerk sind vorrangig gedacht für Kinder/Jugendliche aus sozial schwachen, kinderreichen oder Einzelkind-familien.

An der Veranstaltung müssen mindestens 8 Personen sowie eine Betreuungsperson teilnehmen.

- Das Mindest-/Höchstalter der Teilnehmer/-innen beläuft sich auf 6 bzw. 16 Jahre.
- Förderungswürdig sind Erholungsmaßnahmen von mindestens 14-tägiger und höchstens 30-tägiger Dauer.

7. Internationale Begegnungen

Die internationale Begegnung versteht sich als Beitrag zur besseren Verständigung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität. Die Förderung bezieht sich auf Selmer Jugendliche, die zu einer internationalen Begegnung ins Ausland reisen oder an einer gemeinsamen Begegnung an einem Ort in der Bundesrepublik teilnehmen. Erholungs- und Besichtigungsfahrten können nicht bezuschusst werden.

Das dem Jugendamt vorzulegende Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt, zu gemeinsamen Veranstaltungen und nach Möglichkeit zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu den Gastgebern bieten.

- Als Teilnehmer/-innen können nur junge Menschen berücksichtigt werden, die im Veranstaltungsjahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.
- Die Dauer einer Begegnungsmaßnahme beträgt mindestens 7 und höchstens 14 Tage, bei Begegnungen mit Partnern aus den Beneluxstaaten kann eine Förderung auch bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.

8. **Antrags-, Abrechnungs- und Bewilligungsverfahren**

- 8.1 Zur Bewilligung von Förderungsmitteln nach Ziff. 4 sind durch die örtlich anerkannten Jugendgruppen bis zum 31.05. des laufenden Jahres die jeweils aktuellen Mitgliederzahlen zu melden und durch entsprechende Listen zu belegen.
- 8.2 Anträge gem. Ziff. 5.1, 6 und 7 sind nach Formblatt bei der Stadt Selm vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 8.3 Teilnehmerlisten, Aufenthaltsbestätigungen und - bei Maßnahmen nach Ziff. 5.1 - Programm sind binnen 6 Wochen nach Beendigung der Fahrt, spätestens am 02.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Bei Fristversäumnis wird kein Zuschuss gezahlt.
- 8.4 Die Berechnung, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu Beginn des Monats November auf Grundlage der vorliegenden Nachweise.
- Fahrten, die erst nach dem 01.11. enden oder noch durchgeführt werden, fließen in die Bezuschussung des nächsten Jahres ein.
- 8.5 Die Berechnung, Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziff. 6.2 (Stadtranderholungen) erfolgt zu Beginn des Monats September des jeweiligen Jahres anhand der vorliegenden Teilnehmerlisten und Aufenthaltsbestätigungen unter Zugrundelegung der vom Jugendhilfeausschuss für diese Maßnahmeart bestimmten Haushaltsmittel.

- 8.6 Führt die Auszahlung der Zuschüsse bei einer Maßnahme zu einem positiven Rechnungsabschluss, so ist der übersteigende Zuschuss entweder an die Teilnehmer weiterzuleiten oder in die Kalkulation einer nächstjährigen Maßnahme gleicher Art zu übernehmen.